

## Abschnitt 6

# Hygienerahmenkonzept für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen

und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb

### § 47

#### Probenbetrieb

(1) Der Probe- und Übebetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzepts und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen stattfinden.

a) Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. Dieses muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt beziehungsweise ausgehändigt werden.

Proben können unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotential darstellen:

1. innerhalb geschlossener Räume:

a) die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.

b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.

c) es soll in möglichst großen Räumen auch mit möglichst hoher Raumhöhe geprobt werden. Kann der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden muss die Gruppengröße verringert werden.

d) alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.

e) grundsätzlich ist der Proben- bzw. Überaum regelmäßig zu lüften. Eine Lüftung muss alle 15 bis 30 Minuten erfolgen. Ggf. kann mit offenen Fenstern und Türen geprobt werden (gesetzliche Vorgaben zur Geräuschemission sind zu beachten).

f) die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder ähnlichem ist zu vermeiden.

g) für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern.

h) für Blasinstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.

i) Flöten sind zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol und Tröpfchen in den Bereich der davorsitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

j) Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Schalltrichter in ausreichendem Umfang überragt.

k) beim Singen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen (seitlich und in Ausstoßrichtung) sicherzustellen.

l) der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 1,5 Meter betragen.

m) auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler\*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.

## 2. außerhalb geschlossener Räume:

a) die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.

b) Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.

c) alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.

d) die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder ähnliches ist zu vermeiden.

e) für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern.

f) für Blasinstrumente und das Singen gilt ein Stuhlabstand von 1,5 Metern. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.

g) beim Singen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen sicherzustellen.

h) der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 1,5 Meter betragen.

i) auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden. Im Rahmen von gewerblichen Kulturangeboten sind die Auftretenden (z. B. Schauspieler\*innen eines Theaterensembles) wie Arbeitnehmer einzustufen, die den Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten dürfen, sofern zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Schnelltests oder feste Gruppen im Hygienekonzept der Einrichtung festgelegt wurden.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Mindestabstände können bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2- Tests aller am Probe- und Übebetrieb beteiligten Personen entfallen.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen, Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzeptes zulassen.

## § 48 Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten diese Regelungen für die Akteure analog.

## § 49 Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.